



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 20. Dezember 2019, Zahl: VA/2020-1, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 13.506.800,00
Aufwendungen:	€ 14.081.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 1.600,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - **576.100,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 13.609.000,00
Auszahlungen:	€ 13.619.000,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - **10.000,00**

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 2.000.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage „A“, die Erläuterungen sind in der Anlage „B“ zur Voranschlagsverordnung 2020 ersichtlich.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Klinar